

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die Lieferungen der Fa. ASAPCOM GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von der Fa. ASAPCOM GmbH schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Fa. ASAPCOM GmbH.

2. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

2.1 Die Angebote der Fa. ASAPCOM GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. ASAPCOM GmbH zustande.

2.2 Die Fa. ASAPCOM GmbH ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Auftraggebers geänderte und angepasste Produkte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Änderungen oder Anpassungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

2.3 Das Recht auf Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Fa. ASAPCOM GmbH ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Sendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der Fa. ASAPCOM GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden.

2.5 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der Fa. ASAPCOM GmbH vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der Fa. ASAPCOM GmbH, bei deren Hersteller oder Lieferanten eintreten, wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferung. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Sollte die Fa. ASAPCOM GmbH mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

2.6 Sofern nicht anders vereinbart ist die Fa. ASAPCOM GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

3. VERSCHIEBUNG UND STORNIERUNG DER LIEFERTERMINE

3.1 Falls der Auftraggeber bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebung von Lieferterminen mit der Fa. ASAPCOM GmbH vereinbart, die er zu vertreten hat, kann die Fa. ASAPCOM GmbH ohne gesonderten Nachweis Schadensersatz entsprechend dem Bestellpreis geltend machen, soweit eine zumutbare andere Verwendungsmöglichkeit für die Fa. ASAPCOM GmbH nicht in Betracht kommt und der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Fa. ASAPCOM GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.2 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat die Fa. ASAPCOM GmbH zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen können nach Lieferung nicht mehr storniert werden.

4. ABNAHME UND GEFAHRENÜBERGANG

4.1 Der Auftraggeber hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.

4.2 Bei Lieferungen von Computern, Computeranlagen, Zubehör bzw. Dienstleistungen gilt der jeweilige

Vertragsgegenstand nach einem sofort nach der Installation durchgeführtem Testlauf als abgenommen. Die Fa. ASAPCOM GmbH ist nicht verpflichtet, für das gelieferte Vertragsprodukt oder die gelieferte Dienstleistung ein Prüfungs- oder Konfigurationsprotokoll zu fertigen oder falls dieses gefertigt wurde, dieses dem Auftraggeber auszuhändigen.

4.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die gilt gleichermaßen, wenn die Mängel nicht von der Fa. ASAPCOM GmbH zu vertreten sind.

4.4 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von der Fa. ASAPCOM GmbH benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Auftraggeber oder dessen Beauftragte auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

4A. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:

4A.1 Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen, um der Fa. ASAPCOM GmbH eine zügige, gefahrlose und unbeeinträchtigte Aufstellung oder Montage des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten.

4A.2 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden der Fa. ASAPCOM GmbH (Gläubigerverzug), so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

4A.3 Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Käufer die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich und unaufgefordert bzw. ohne weitere Aufforderung auszuhändigen. Die Fa. ASAPCOM GmbH haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Käufer veranlasst sind.

4A.4 Falls die Fa. ASAPCOM GmbH die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer dem folgende Bestimmungen:

a) Der Auftraggeber vergütet der Fa. ASAPCOM GmbH die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerenden Umständen sowie für Planung und Überwachung.

b) Ferner werden folgende Kosten vergütet:

Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, die Auslösung für die Arbeitszeit sowie Ruhe- und Feiertage.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Preise verstehen sich FOB Auslieferungslager, Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung werden dem Auftraggebern entsprechend der Preisliste zusätzlich berechnet.

5.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für die Fa. ASAPCOM GmbH kosten- und spesenfrei angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Fa. ASAPCOM GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5.3 Die Fa. ASAPCOM GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen alte Schulden anzurechnen.

5.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtzeitig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5.5 Soweit Umstände oder Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Auftraggebers erkennen lassen, kann die Fa. ASAPCOM GmbH jederzeit wahlweise Lieferungen Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offene Forderungen einschließlich derjenigen, für die die Fa. ASAPCOM GmbH Wechsel entgegengenommen hat oder für Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

5.6 Die Fa. ASAPCOM GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber Teilzahlungen im voraus, vor Ausführung der Arbeiten, insbesondere bei spezifischen Auftragsarbeiten, zu verlangen: 30 v.H. der Gesamtangebotssummen bei Auftragserteilung, weitere 40 v.H. nach Abschluß der Verlege- und Montagarbeiten und die restlichen 30 v.H. innerhalb 14 Tagen ohne Abzüge nach Inbetriebnahme.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der Fa. ASAPCOM GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggebern.

6.2 Der Auftraggeber ist zur Weitergabe der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum der Fa. ASAPCOM GmbH hinzuweisen und die Fa. ASAPCOM GmbH unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der Fa. ASAPCOM GmbH berücksichtigt.

6.3 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der Fa. ASAPCOM GmbH gehörenden Waren erwirbt die Fa. ASAPCOM GmbH Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Fa. ASAPCOM GmbH als Hersteller i.S.d.950 BGB, ohne die Fa. ASAPCOM GmbH zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum der Fa. ASAPCOM GmbH im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

6.4 Bei Zahlungsverzug, auch auf anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von der Fa. ASAPCOM GmbH an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die Fa. ASAPCOM GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

6.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. ASAPCOM GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

6.6 Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an die Fa. ASAPCOM GmbH ab. Die Fa. ASAPCOM GmbH ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen der Fa. ASAPCOM GmbH wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen. Die Fa. ASAPCOM GmbH darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

6.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der Fa. ASAPCOM GmbH um mehr als 20% gibt die Fa. ASAPCOM GmbH auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

6.8 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der Fa. ASAPCOM GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Fa. ASAPCOM GmbH benutzt werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Die Fa. ASAPCOM GmbH ist verpflichtet, die Vertragsprodukte frei von Sachmängeln zu liefern. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewußt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Mängel der Hard- und Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

7.2 Die Fa. ASAPCOM GmbH gewährleistet, daß die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein

zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation oder in der Beratung allein stellen keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien im Sinne des Kaufrechtes dar. Garantien gelten nur dann als abgegeben, wenn die jeweiligen Angaben von der Fa. ASAPCOM GmbH schriftlich bestätigt wurden.

7.3 Die Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. ASAPCOM GmbH verjähren im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Kaufleuten nach 1 Jahr ab Lieferung. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt die Fa. ASAPCOM GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

7.4 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der Fa. ASAPCOM GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Fa. ASAPCOM GmbH über. Falls die Fa. ASAPCOM GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückabwicklung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

7.5 Im Falle der Nachbesserung übernimmt die Fa. ASAPCOM GmbH die Arbeitskosten.

7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. repariert, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

7.7 Bei Rücklieferung hat der Kunde die in der jeweils gültigen Preisliste abgedruckten Service- und Reklamationsbedingungen der jeweiligen Hersteller zu beachten. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweiligen gültigen Servicepreisen der Fa. ASAPCOM GmbH berechnet.

8. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE DRITTER

8.1 Die Fa. ASAPCOM GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat die Fa. ASAPCOM GmbH von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde der Fa. ASAPCOM GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

9. HAFTUNG

9.1 Die Haftung der Fa. ASAPCOM GmbH ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die Haftungsobergrenze beträgt höchstens den Rechnungsbetrag des jeweiligen Vertragsproduktes. Die Fa. ASAPCOM GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

9.2 Die Haftung der Fa. ASAPCOM GmbH für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie für leicht fahrlässiges Verhalten seiner Organe und leitender Angestellter, für Garantien sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.

9.3 Eine Gewähr für die Eignung der von uns angebotenen Erzeugnisse, Planungen, Beratungen oder Dienstleistungen für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Anwendungsvorschläge werden nach besten Wissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Fall kann aus ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile hergeleitet werden. Eine Haftung durch grobe Fahrlässigkeit kann grundsätzlich nur bis zur Höhe des von uns gelieferten Materialwertes erfolgen.

9.4 Der Auftraggeber hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den

aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge schriftlich erhoben wird.

9.5 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der Fa. ASAPCOM GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

9.7 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen nicht übernommen.

9.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fa. ASAPCOM GmbH vor Aufnahme der Arbeiten unaufgefordert über mögliche Risiken wie zum Beispiel Stromkabel-, Wasserrohr- oder Gasleitungsverläufe bezüglich des betroffenen Objektes zu unterrichten und entsprechende Leitungs- und Rohrverlaufpläne dem Verkäufer unaufgefordert auszuhändigen.

10. UNMÖGLICHKEIT, VERTRAGSANPASSUNG

10.1 Wird der Fa. ASAPCOM GmbH oder dem Auftraggeber die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

a) Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der Fa. ASAPCOM GmbH zurückzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der leichten Fahrlässigkeit von Organen oder leitender Angestellter zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von 2.5, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Fa. ASAPCOM GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Fa. ASAPCOM GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die Fa. ASAPCOM GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. EXPORT- UND IMPORTGENEHMIGUNGEN

11.1 Die von der Fa. ASAPCOM GmbH gelieferten Produkte und technisches know how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten -einzeln, oder in systemintegrierter Form- ist für den Auftraggeber genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Aussenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Auftraggeber muß sich über diese Vorschriften selbstständig informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

11.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Auftraggeber an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Fa. ASAPCOM GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Auftraggeber haftet für ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der Fa. ASAPCOM GmbH.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.2 Der Bezeichnung Auftraggeber ist gleichzusetzen mit dem Besteller oder Käufer oder Kunde.

12.3 Erfüllungsort für die Lieferung der Vertragsprodukte und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Heilbronn.

12.4 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG) und das Einheitliche Vertragsabschlußgesetz (EAG) sind ausgeschlossen.

12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzt oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung der Fa. ASAPCOM GmbH weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Copyright ASAPCOM GmbH
Stand 1. August 2010